

chenden Namen im St. Galler Profzeßbuch erbrachte nämlich den Nachweis, daß der erste Teil der Gozbert-Liste in Wirklichkeit auf eine Werdo-Liste der Zeit um das Jahr 800 zurückgeht. Sie ist offenbar nicht nur schon damals auf die Klosterinsel Reichenau gebracht oder dort fortgeführt worden. Vielmehr wurde sie auch bei der Anlage der Profzeßliste im Galluskloster verwendet, d. h. dem Teil der Profzeßliste vorangestellt, der sich aus ad hoc-Einträgen zusammensetzt. Da man auf der Reichenau offenbar in ganz ähnlicher Weise verfuhr, gelang es Zettler, auch die Anlage der Reichenauer Profzeßliste im Anschluß an Waldos Weggang nach Saint-Denis im Jahre 806 durch den Abtbischof Heito zu entschlüsseln. Augenscheinlich ist Heitos Konvent – wie in St. Gallen derjenige Werdos – an die Spitze der zu dieser Zeit aufgestellten Profzeßliste gesetzt worden. Die Beobachtung aber, daß bei der St. Galler Gozbert-Liste eine ältere Werdo-Liste und bei der Reichenauer Erlebold-Liste in entsprechender Weise eine ältere Heito-Liste Verwendung fanden, erklärt die von Althoff festgestellten „zwei Ordnungen“ der Reichenauer Erlebold-Liste und bringt Aufschluß über die Entstehung der Erlebold-Liste.

Für die Entstehungsgeschichte der Verbrüderungsbücher der beiden Bodenseeklöster sind damit neue Anhaltspunkte gewonnen. Der Blick fällt auf den Verbrüderungsvertrag zwischen St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 und damit auf einen erheblich früheren Zeitpunkt als die Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches um die Mitte der 820er Jahre. Und wäre die erste Lage des älteren St. Galler Verbrüderungsbuches erhalten geblieben, dann wüßten wir gewiß noch Genaueres über die Folgen, die der Verbrüderungsvertrag zwischen den Äbten Werdo von St. Gallen und Waldo von Reichenau im Jahre 800 hatte⁵¹. Die Konsequenzen freilich, die sich aus den neuen Beobachtungen für die Widukind-Frage ergeben, sind kritisch und nüchtern in folgender Feststellung zusammenzufassen: Es hat zu Beginn der Regierungszeit des Abtbischofs Heito im Reichenauer Konvent einen Mönch Widukind gegeben, der auf Grund seiner Stellung in der Konventsliste, die bei der Aufstellung der Profzeßliste an deren Beginn gestellt wurde, offensichtlich zu den älteren Mönchen Heitos gehörte. Dabei bleibt zu beachten, daß Widukind einfacher Mönch war und dies geblieben ist. Meines Erachtens ist es angebracht, zunächst die Veröffentlichung dieses

⁵¹⁾ Zu diesem Vertrag, der bei Piper (wie Anm. 1) S. 140 und S. 141 f. ediert ist, s. Joachim Wollasch, Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern, in: Kirche am Oberrhein, Festschrift für Wolfgang Müller (Freiburger Diözesan-Archiv 100, 1980, S. 59–78) S. 62, jetzt vor allem Zettler, St. Galler Mönche (wie Anm. 50).